

**Dr. Frank Bokelmann**

...  
**22609 Hamburg**

Tel. (040) ...

Dr. Frank Bokelmann, ... , 22609 Hamburg

Verwaltungsgericht Lüneburg  
Adolph-Kolping-Str. 16  
21337 Lüneburg

Hamburg, den 19. April 2006

**Klage**

des Finanzbeamten **Dr. Frank Bokelmann**

- Kläger -

Anschrift s.o.

**gegen**

die **Stadt Celle**,

- Beklagte -

29220 Celle

- vertreten durch den Oberbürgermeister -

wegen der Freigabe der Durchfahrt durch die Schuhstraße in Celle in Fahrtrichtung Ost für Radfahrer.

Ich beantrage,

- den Bescheid der Beklagten vom 16.03.2006, hier eingegangen am 21.03.2006, aufzuheben,
- die Beklagte zur erneuten Entscheidung über die Führung des Radverkehrs in der o.g. Straße in der o.g. Fahrtrichtung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Streit betrifft die Freigabe des Radverkehrs in Gegenrichtung durch Zusatzzeichen an einem Einfahrtsverbot (Z 220) in einem verkehrsberuhigten Bereich (Z 325/ 326) im Verlauf des Innenstadtrings in Celle.

**Zum Sachverhalt:**

Der Teilabschnitt der Schuhstraße westlich des Brandplatzes war lange Zeit in die Fußgängerzone einbezogen. Die Durchfahrt mit Fahrrädern war hier in beiden Richtungen erlaubt. Im vergangenen Jahr wurde die Schuhstraße auf ganzer Länge Teil des Innenstadtringes. Hierzu wurde auch der zuvor in die Fußgängerzone einbezogene Abschnitt in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO (Z 325 / Z 326) einbezogen. Dabei wurde der niveaugleiche Ausbau der Straße beibehalten und ein befahrbarer Bereich sowie Parkplätze durch Nagelreihen usw. abmarkiert und die für Fußgänger reservierten Flächen durch Poller und Blumenkübel usw. geschützt. Ob die Widmung zuvor geändert wurde, ist mangels Auskunft der Beklagten nicht bekannt.

Die Einfahrt in die Schuhstraße wurde am Westende mit Zeichen 267 verboten, wobei die Einfahrt für Radfahrer in Fahrtrichtung Ost durch Zusatzzeichen "Radfahrer frei" erlaubt war. Ob die Straße auch mit Zeichen 220 als Einbahnstraße mit Fahrtrichtung West beschildert ist, weiß ich nicht. Es ist aber wahrscheinlich.

Zwischen dem 16.09.2005 und dem 26.12.2005 wurden diese Zusatzzeichen entfernt und damit die Ein- und Durchfahrt in Fahrtrichtung Ost verboten.

Ich habe mit Antrag vom 29.12.2005 beantragt, die Zusatzzeichen wieder anzubringen, um den Gegenverkehr für Radfahrer wieder zu ermöglichen (ggf. auch Zusatzzeichen an Zeichen 267 anzubringen). Dazu wies ich darauf hin, daß in dem langsamen und vergleichsweise schwachen Verkehr einer verkehrsberuhigten Zone keine Gefährdungen zu erwarten sein dürften und ggf. die anderen Nutzer der Schuhstraße (spielende Kinder) mindestens ebenso wie Radfahrer gefährdet sein müßten, wenn die Verkehrsberuhigung mißlungen sein sollte.

Die Beklagte wies den Antrag mit Bescheid vom 16.03.2006 zurück und machte geltend, die Schuhstraße werde auch von Lkw befahren, die dort Ladegeschäfte durchführen. Die Fahrgasse sei ca. 3,40 Meter breit und Radfahrer könnten entgegenkommenden Lkw nicht ausweichen. Ferner seien durch Anwohner und die Bediensteten der Beklagten Gefährdungen festgestellt worden.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftwechsel Bezug genommen.

## **Klagebegründung**

In verkehrsberuhigten Bereichen sind Zeichen 220 unzulässig, da diese sich auf die Fahrbahn beziehen (vgl. § 41 Abs. 2 Nr.2 StVO) und in verkehrsberuhigten Zonen keine Fahrbahn gebaut werden darf (vgl. VwV-StVO zu den Zeichen 325 und 326 Verkehrsberuhigte Bereiche) und in der Schuhstraße auch nicht gebaut wurde. Grundsätzlich ist das Gehen im gesamten verkehrsberuhigten Bereich auf ganzer Breite erlaubt und auch andere auf Fahrbahnen bezogene Regelungen sind grundsätzlich nicht anwendbar, auch wenn es optional eine Einteilung in einen befahrbaren Bereich und die für Fußgänger reservierten Flächen geben darf (so auch in der Schuhstraße). Einbahnstraßenregelungen machen in verkehrsberuhigten Bereichen auch keinen Sinn, da sie zwar die Zahl der Fahrzeuge verringern, andererseits aber meist zur Fahrt mit höherer Geschwindigkeit veranlassen.

Zeichen 267 sind m.E. auch zur Beschränkung der Einfahrt in einen verkehrsberuhigten Bereich oder einer Straße innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereichs erlaubt. Zwar soll das Zeichen "rechts der Fahrbahn oder auf beiden Seiten der Fahrbahn" stehen, für die es gilt, und würde bei einer Auslegung, die sich nur am Wortlaut orientiert, in einer verkehrsberuhigten Zone nicht aufgestellt werden können. Nur bezieht sich die genannte Regelung des Aufstellorts insbesondere auf Straßen mit mehreren Fahrbahnen und dient dort der eindeutigen Verständigung zwischen den Straßenverkehrsbehörden und den Verkehrsteilnehmern zur Vermeidung von (gefährlichen) Mißverständnissen.

In einer Straße, die nicht mit Zeichen 220 als Einbahnstraße gekennzeichnet ist, bedeutet das Verbot der Einfahrt mit Zeichen 267 jedoch nicht, daß man generell nicht in Gegenrichtung fahren dürfte, sofern man z.B. aus einem Grundstück in den betreffenden Abschnitt der Straße einfährt (unechte Einbahnstraße). Radfahrer könnten ihr Fahrrad dann am Zeichen 267 vorbeischieben und dahinter weiterfahren. In solchen Fällen ist die Freigabe der Einfahrt für Radfahrer durch Zusatzzeichen zu Zeichen 267 generell zuzulassen, da die Verkehrsteilnehmer in der Straße ohnehin nicht darauf vertrauen können, es führe niemand in Gegenrichtung. Sollte das Gericht also feststellen, daß die Einbahnstraßenbeschilderung mit Zeichen 220 nicht erfolgt ist oder nicht mit der Verkehrsberuhigung nach § 42 Abs. 4a StVO kompatibel ist, ergäbe sich schon daraus ein Anspruch der Radfahrer auf die Freigabe der Ein- und Durchfahrt in Gegenrichtung durch die Zusatzzeichen an den Zeichen 267 als einzige ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Aber auch dann, wenn Zeichen 220 in verkehrsberuhigten Bereichen wirksam wären, gäbe es keinen Grund, die Ein- und Durchfahrt für Radfahrer in Gegenrichtung zu verbieten. Die geltend gemachten Gefährdungen sind nicht schlüssig vorgetragen. So ist es einfach nicht vorstellbar, daß Fahrzeugführer, die mit Schrittgeschwindigkeit fahren, einander gefährden. Das gilt schon für Tempo 30 (vgl. Alrutz, D./ Angenendt, W./ Draeger, W./ Gündel, D., "Verkehrssicherheit in Einbahnstraßen mit gegengerichtetem Radverkehr", Straßenverkehrstechnik, 6/2002<sup>1</sup>) - und erst Recht für Schrittgeschwindigkeit. Daß sie einander stören und ggf. nur nach vorheriger Vereinbarung passieren können, ist möglich, gefährdet aber niemanden, sondern bewirkt eine Minderung der Geschwindigkeit, die gerade in einer verkehrsberuhigten Zone erwünscht sein sollte. Treten Gefährdungen ein, muß sich mindestens ein Verkehrsteilnehmer falsch verhalten haben. Ggf. ist ein solches Fehlverhalten zu verfolgen, um Gefährdungen auszuschließen. Als dies gilt erst Recht bei einer immerhin 3,40 Meter breiten Fahrgasse.

Einzelne Lkw, die die Schuhstraße zum Be- und Entladen anfahren, können ferner keine Gefährdung hervorrufen, selbst bei nur 3,00 Meter breiten Fahrgassen. Für die Freigabe des Radverkehrs in Gegenrichtung ist danach eine mehr als 3,50 Meter breite Fahrgasse erst bei stärkerem Lkw-Verkehr oder Linienbusverkehr notwendig - wie er in einer verkehrsberuhigten Zone nicht vorkommen darf und ausschließlich durch Lieferverkehr in der Schuhstraße auch nicht verursacht werden kann. Lkw-Durchgangsverkehr müßte ggf. in andere Straßen außerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs abgeleitet werden, um den Charakter des verkehrsberuhigten Bereichs zu schützen. Dies wäre nicht nur wegen des Radverkehrs in Gegenrichtung zwingend notwendig, sondern auch wegen der übrigen in einer verkehrsberuhigten Zone erlaubten Nutzungen - wie Spielen (u.a. mit Kinderrädern) und Gehen auf der gesamten Breite der Straße. Der Hinweis der Beklagten, Kinder könnten auch auf den für Fußgänger reservierten Flächen spielen, geht an der Sache vorbei und zeigt einen Denkfehler bei der Planung und Einrichtung der verkehrsberuhigten Zone auf. Offenbar nimmt die Beklagte die Zeichen 325 / 326 nicht Ernst, wenn sie dort erkannte Gefährdungen von Radfahrern nicht zum Anlaß nimmt, den Kfz-Verkehr durch zusätzliche Maßnahmen auf ein zuträgliches Maß zu mindern und ggf. Durchgangsverkehr (insbesondere mit Lkw) auszuschließen. Mit dem Verbot des Radverkehrs in Fahrtrichtung Ost wird ein lediglich ein Symptom behandelt - aber nicht der grundlegende Fehler beseitigt, den mit der Verkehrsberuhigung inkompatiblen Verkehr, insbesondere unzuträgliche Verkehrsmengen und Lkw-Anteile, zu dulden.

---

<sup>1</sup> [http://www.pgv-hannover.de/Aktuelles/Artikel\\_Einbahnstrassen\\_mit\\_gegengerichtetem\\_Radverkehr.pdf](http://www.pgv-hannover.de/Aktuelles/Artikel_Einbahnstrassen_mit_gegengerichtetem_Radverkehr.pdf)

Nach allem stellt sich die Frage, ob die Stadt Celle eine verkehrsberuhigte Zone tatsächlich will (vgl. dazu die Seite 10 der Broschüre: "Das neue Verkehrskonzept für die Celler Innenstadt", Hrsg. Stadt Celle, Der Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 2004<sup>2</sup>). Allerdings muß sie die Regeln einer verkehrsberuhigten Zone beachten, solange sie die Straße nicht zu einer Hauptverkehrsstraße umbaut.

Es ist auch nicht zulässig, Radverkehr in eine Parallelstraße in der Fußgängerzone zu verweisen, da Ortsfremde wie ich diese Parallelstraße nicht finden können. Zudem hat die Beklagte auch nicht erläutert, daß Fahrzeugverkehr in dieser Parallelstraße wegerechtlich zulässig und ungefährlicher ist.

**Ein Mehrabdruck für die Beklagte ist beigelegt.**

Hochachtungsvoll

Frank Bokelmann

---

<sup>2</sup> <http://www.radwegmecker.frank-bokelmann.de/Verkehrskonzept.pdf>